

Kriterien- und Maßnahmenkatalog zur Abgeltung der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit ab 2021 für den Bereich der Elektroaltgeräte

Laut den Bestimmungen der EAG-VO sowie gemäß Punkt 2 der zwischen den Sammelsystemen und der EAK abgeschlossenen Vereinbarungen, sind von den Kommunen umfassende Maßnahmen zur Information der LetztverbraucherInnen über die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Sammlung von Elektroaltgeräten durchzuführen. Ein weiteres Ziel dieser regionalen Öffentlichkeitsmaßnahmen ist die flächendeckende Information der LetztverbraucherInnen über die relevanten Punkte der EAG-VO.

Um eine effektive und gleichzeitig kosteneffiziente Öffentlichkeitsarbeit durchführen zu können, ist ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen von Sammelsystemen, Kommunen und der Koordinierungsstelle erforderlich.

Für die Vergütung der kommunalen Maßnahmen sind österreichweite Vorgaben einzuhalten, welche nachfolgend beschrieben werden.

Umzusetzende und nachzuweisende Mindestmaßnahmen und Kriterien für die Vergütung der Aufwendungen der Kommunen bzw. der Abfallwirtschaftsverbände für die regionale Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich EAG:

1. Verpflichtende Nutzung der Informationsmaterialien der EAK (z.B., Folder, Plakate, Preetexte, Fotos, Schulkoffer, etc.). Alle Informationsmaterialien stehen auf der Homepage der EAK www.eak-austria.at zum Download bereit. Es gibt bei allen Materialien für die Kommunen die Möglichkeit das eigene Logo einzufügen. Darüber hinaus besteht bei Bedarf auch die Möglichkeit, das Layout der Informationsmaterialien an das bestehende regionale Design anzupassen.
2. Nutzung und Verwendung der gemeinsamen Piktogramme sowie der gemeinsamen Farblinie für Elektroaltgeräte bei allen Kommunikationsmaßnahmen (Broschüren, Folder, Inserate, Plakate, Hinweistafeln, etc.).

Entsprechende Piktogramme sowie deren Farbdefinition stehen auf der EAK-Homepage zum kostenlosen Download zur Verfügung. Die Piktogramme können auch in einer schwarz/weiß Variante verwendet werden. In Einzelfällen können die Piktogramme und die Farblinie an bestehende regionale Designs angepasst werden bzw. kann in Einzelfällen auf deren Verwendung mit Begründung verzichtet werden, sofern der dadurch beabsichtigte Informationsgehalt durch andere optische bzw. textliche Maßnahmen nachweislich erzielt wird.

3. Nachweisliche Umsetzung von Maßnahmen hinsichtlich der im jeweiligen bundesweiten Konzept der Öffentlichkeitsarbeit festgelegten **zwei Schwerpunktthemen** sowie Schwerpunkt-Zielgruppen. Für 2021 sind dies „Klein – aber oho. Auch kleine und kleinste Elektroaltgeräte sind wertvoll und gehören nicht in den Restmüll“ **und** „Elektroaltgeräte sind wertvoll – Stopp dem illegalen Export“. Für jene Regionen, die kein Problem mit illegalen Sammel-Brigaden haben, gibt es **als Alternative** ein anderes Schwerpunktthema: „Österreichs Rohstoffe sind kein Müll“ – „Richtiger Umgang mit Großgeräten“ Für **beide Schwerpunktthemen** wurde die „**allgemeine Bevölkerung**“ als Zielgruppe festgelegt.
4. Nachvollziehbare Darstellung der durchgeführten Maßnahmen unter Angabe des Inhaltes, des Zeitpunktes bzw. der Dauer, der Örtlichkeit (z.B. Gemeinden, Schulen, etc.) und der ausschließlich auf EAG anzurechnenden, anteiligen Kosten. Ein entsprechendes Antragsformular wird von der EAK auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

5. Nachvollziehbare Dokumentation der Maßnahmen und deren Kosten, beispielsweise durch Übermittlung von Belegexemplaren von Schaltungen in regionalen Medien unter Angabe der Auflage, Fotos von Schul-Workshops mit dem EAK-Schulkoffer, Rechnungen von Sachkosten sowie Einsatzberichte von AbfallberaterInnen
6. Empfohlen wird:
 - die Teilnahme jedes/r Abfallberaters/in an den jährlich stattfindenden Abfallberaterworkshops der Koordinierungsstelle in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren.
 - die Nutzung des Logos „Richtig Sammeln“ sowie des entsprechenden Web-Portals.

Vorausgesetzt, die entsprechenden Formblätter und Dokumentationen wurden vollständig an die EAK übermittelt, können nach inhaltlicher Prüfung bis zu 40% der regionalen Öffentlichkeitsgelder für Informationen zu den allgemeinen EAG-Themen ausbezahlt werden. Die restlichen maximal 60% gelangen nur dann zur Auszahlung, sofern die in Punkt 3 genannten jeweiligen zwei Schwerpunktthemen (jeweils bis maximal 30% je Schwerpunktthema) mit entsprechend erreichten Zielgruppen nachweislich umgesetzt wurden.

Nach Einlangen der entsprechenden Formblätter und Dokumentationen bei der EAK für das Jahr 2021 bis spätestens 28. Februar 2022, werden diese von der EAK auf Vollständigkeit und Inhalt geprüft und in der Folge über eine Auszahlung der Gelder entschieden.

WICHTIG: Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag (Formblatt, Anhang und Belege) ermöglicht die Auszahlung der regionalen Öffentlichkeitsarbeitsgelder durch die EAK. Alle Felder auf dem Formblatt sind, wenn nicht anders angegeben, als „Muss-Felder“ zu verstehen. Unvollständige Anträge werden von EAK zur Vervollständigung retourniert.